

# Schulinterne Richtlinien für Schulfahrten

---

## 1 Planungsgrundsätze

- 1.1 Jede Schulfahrt bzw. Schulwanderung muss einem Bildungsauftrag folgen, der im Antrag zu begründen ist. In Kurzform ist diese Begründung Bestandteil der Anlage 8 der Verordnung.
- 1.2 Die Ziele der Schulfahrten sind möglichst im vorangehenden Schuljahr zu bestimmen. Die Eltern und Schüler sind einzubeziehen. Bei Schulfahrten sind spätestens zu Beginn des Schuljahres, in dem die Fahrt stattfinden soll, auf einer Klassenelternversammlung die Eltern über die Reiseziele und die voraussichtlichen Kosten zu informieren. Das Einverständnis der Eltern zur Teilnahme der Kinder an der mehrtägigen Schulfahrt sowie eine Kostenübernahmeerklärung sind vor Antragstellung unter Angabe des Zielortes und der voraussichtlichen Kosten schriftlich einzuholen.
- 1.3 Dem Antrag muss eine Stellungnahme eines Elternvertreters der Klasse beigelegt werden, mit der das Ergebnis der Auswahl des Reisezieles und Einverständnis der Elternschaft zu dieser Fahrt bestätigt wird.

## 2 Antrag auf Aufnahme in den Gesamtkatalog (Anlage 8)

- 2.1 Der Gesamtplan wird dem Schulamt zum 15.3. für das nachfolgende Kalenderjahr eingereicht. Die Ziele der Fahrten werden in den ersten drei Monaten in den betreffenden Klassen und Gruppen besprochen. Die Eltern sind in den Planungsprozess einzubeziehen.
- 2.2 Die Anlage 8 ist bis zu den Winterferien digital vom Leiter der Fahrt einzureichen. Auf dieser Grundlage erstellt der Schulleiter die Gesamtübersicht der Schulfahrten der Schule (Anlage 9).
- 2.3 Die Leiter der Studienfahrten und Schülergruppenfahrten reichen ebenfalls eine Zuarbeit für die Begründung der Fahrt, die in Anlage 12 gefordert wird, digital ein. Wenn Begleitpersonen mitfahren, so ist noch die Anlage 13 einzureichen. Termin ist der letzte Arbeitstag im Februar.
- 2.4 Entsprechend der Zeitschiene des Schulamtes wird vom Schulleiter der Gesamtplan (Anlage 9) mit dem Schulamt abgestimmt. Danach wird dieser entsprechend den Auflagen überarbeitet (Prioritätenliste), von der Schulkonferenz verabschiedet und bis zum 15.11. zur Genehmigung eingereicht.
- 2.5 Erst nach Genehmigung durch das Schulamt (spätestens 31.12.) können die Verträge vom Schulleiter abgeschlossen werden.
- 2.6 Alle anderen Anlagen sind zwischenzeitlich eigenverantwortlich vom Leiter der Fahrt zu erstellen und abzuheften. Es wird auf einer Checkliste nur die Erledigung abgezeichnet. Die Checkliste, Anlagen 8, 12 und 13 sowie ein Ablaufplan, Kontaktdaten und alle Verträge sind Bestandteil der Wanderfahrtenakte, die vom Leiter der Fahrt geführt wird und dem Schulleiter bei der Unterzeichnung des Vertrages persönlich vorzulegen ist.

## 3 Anzahl der Schulwanderungen und Ziele der Schulfahrten

- 3.1 Jede Klasse führt im Schuljahr mindestens einen Wandertag am Ende des zweiten Schulhalbjahrs durch, ein weiterer Wandertag kann eine Exkursion sein, die entsprechend den Beschlüssen der Fachkonferenzen fächerbezogen ist. Für die Klassenstufe 7 kann im ersten Halbjahr ein weiterer Wandertag genutzt

werden, um den sozialen Zusammenhalt der Klasse zu fördern. Die Teilnahme an mehrtägigen z. B. TEO-Veranstaltungen sollte ersatzweise genutzt werden.

- 3.2 In Klasse 11 ist die Exkursion dem Fach Deutsch zugeordnet, in Klasse 12 Geschichte.
- 3.3 Es wird jeweils eine Klassenfahrt in Klasse 9 durchgeführt.
- 3.4 Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 führen eine Studienfahrt durch.
- 3.5 Ziele der Schulfahrten sind:  
in Klasse 9 – Reiseziele im gesamten Bundesgebiet und  
in Klasse 11 – Reiseziele ins europäische Ausland.
- 3.6 Schülergruppenfahrten werden mit Schülern bestimmter Profile durchgeführt. Der Fachbereich Sport kann ein Skilager durchführen, wenn die Reisekosten erstattbar sind.
- 3.7 Die Schülergruppenfahrt nach Newport News in den USA findet in ungeraden Jahren statt und wird in Zusammenarbeit mit der Hansestadt geplant. Die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte muss gesondert geregelt werden. Ob diese Fahrt in den Gesamtplan aufgenommen wird, muss im Einzelnen geklärt werden.

#### 4 **Kostenrahmen**

- 4.1 Für Schulwanderungen werden pro Klasse und Jahr nur 50 € für Reisekosten der Aufsichten bereitgestellt, diese Beträge sind in einem Deckungsring.
- 4.2 Die Reisekosten der Aufsichten setzen sich aus den Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler zuzüglich der Tagegelder der Lehrkräfte zusammen. Diese Kosten werden im Gesamtplan ausgewiesen und werden vom Schulamt bereitgestellt.
- 4.3 Bei den Kosten für die Schüler ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen wird.  
Daher sind folgende Höchstgrenzen der Kosten für die Schüler zu beachten:  
Klasse 7 – 100 - 150 Euro  
Klasse 9 – 200 - 350 Euro<sup>i</sup> (bis 400,00 € bei Sprachreisen von bilingualen Klassen in den englisch-sprachigen Raum)<sup>ii</sup>  
Klasse 11 – 300 - 400 Euro  
Die vorgegebenen Beiträge beinhalten alle Nebenkosten, wie beispielsweise Eintritte für geplante Veranstaltungen und einen Puffer für Mahlzeiten, falls sie nicht im Reisepreis enthalten sind.

Greifswald, den 07.11.2022

gez. Dr. B. Albrecht  
Schulleiter

---

<sup>i</sup> Auf 350 € erhöht auf der ersten Schulkonferenz 2015/16

<sup>ii</sup> Beschluss der Schulkonferenz vom 03.03.2014